

03/SN - 49/ME
807/SNME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 52.010/18-I.2/1995

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

An das
Präsidium des
Nationalrats

Wien

JUSMI GESETZENTWURF	
Zl. 49	-GE/19. 95
Datum: 18. JULI 1995	
Verteilt 25.7.95	

May Feyrer

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Güterbeförderungsgesetz geändert wird.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

11. Juli 1995

Für den Bundesminister:

Kathrein

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 52.010/18-I.2/1995

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Güterbeförderungsgesetz geändert wird.

zu GZ 167.530/1-I/6-95

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 30. Mai 1995 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Z 3 (§ 3a Abs. 3):

Nach den Erläuterungen soll die Bestimmung - offenbar in Ergänzung zum (geltenden) § 3 Abs. 1 GüdBefG - klarstellen, daß (auch) das Anmieten, das Leasen, und das Entleihen von Kraftfahrzeugen für Beförderungen im gewerblichen Güterverkehr oder im Werkverkehr nur im Rahmen der in der Konzession festgelegten maximalen Fahrzeuganzahl möglich sein soll.

Dabei wird aber übersehen, daß für den Umfang der Konzession nur die faktische Verwendung eines Fahrzeuges maßgebend ist; das der Verwendung zugrundeliegende Rechtsverhältnis ist hingegen ohne Belang. Dies ergibt sich insbesondere aus dem - auf der Grundlage des (geltenden) § 5 Abs. 3 GüdBefG ergangenen - § 2 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über den Zugang

zum mit Kraftfahrzeugen betriebenen Güterbeförderungsgewerbe, BGBl.Nr. 221/1994; hier ist bei der Konzessionsvoraussetzung der finanziellen Leistungsfähigkeit nur von den "vom Unternehmen eingesetzten Fahrzeuge(n)" die Rede.

In Anbetracht dessen wäre es zweckmäßig, den Wortlaut der in Rede stehenden Bestimmung nochmals - im grundsätzlichen - zu überdenken. Zumindest aber sollte auf den im ersten Satz umschriebenen vertraglichen Zweck ("für Beförderungen im gewerblichen Güterverkehr oder im Werkverkehr") verzichtet werden; es wäre ansonsten nicht völlig auszuschließen, daß - in Umgehung der in der Konzession festgelegten maximalen Fahrzeuganzahl - ein Fahrzeug vertraglich zwar für private Zwecke gemietet, geleast oder entliehen, letztendlich dann aber doch einer betrieblichen Nutzung zugeführt wird.

Überdies sollte von der allgemein üblichen Bedeutung gewählter Begriffe nicht grundlos abgegangen werden. Es wäre daher besser, den letzten Satz der in Rede stehenden Bestimmung ("Als Mietfahrzeuge gelten auch Leasingfahrzeuge und unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeuge.") allenfalls durch den Satz "Zu den Mietfahrzeugen gehören auch Leasingfahrzeuge und unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeuge." zu ersetzen.

Zur Z 9 (§ 6 Abs. 1):

Auch hier sollte im Sinne der obigen Ausführungen von einem für das allgemeine Sprachverständnis unüblichen Sinn abgesehen werden. Es wäre angezeigt, nicht von "Mietfahrzeugen im Sinne des § 3a Abs. 3 2. Satz" sondern schlicht von "Fahrzeugen im Sinne des § 3a Abs. 3 2. Satz" zu sprechen.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

11. Juli 1995

Für den Bundesminister:

Kathrein

